

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortgang und die baldige Nachfolge von ähnlichen umfassenden Sammlungen militärischer Aktenstücke aus der napoleonischen Periode.

R. G.

Eidgenossenschaft.

Manöver des III. Armeekorps 1900.

Korpsbefehl Nr. 2. Verwaltung und Verpflegung.

(Fortsetzung.)

V. Sold. 21. Die Soldauszahlung hat am 10. und 15. September und am letzten Dienstage zu geschehen.

22. Die den Stäben (bis und mit Regimentstab) zugeheilten Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht gemeinsamen Haushalt machen können, erhalten ausser dem Sold und der Mundportion in Geld eine tägliche Soldzulage von Fr. 1.50. — Stabs- und Postsekretäre sind hierbei nicht inbegriffen.

Die nämliche Soldzulage erhalten auch die Postordonnanzen von dem Tage an, an welchem die Feldpost in Thätigkeit tritt (Reglement für die Feldpost vom 4. August 1894) bis zu dem Tage, an welchem deren Funktionen aufhören. Für den Entlassungstag wird keine Soldzulage verabfolgt.

23. Es darf je eine Postordonnanz bezeichnet werden:

- für den Armeekorpsstab nebst Guiden,
- „ jeden Divisionsstab nebst Guiden,
- „ „ Infanterie-Brigadestab,
- „ jedes Infanterie-Bataillon,
- „ „ Kavallerie-Regiment,
- „ jede Artillerie-Abteilung,
- „ jedes Geniehalbbataillon,
- „ die Telegraphenkompanie,
- „ jedes Divisionslazaret,
- „ die Korpsverpflegungsanstalt.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und der Artillerie haben ihren Postdienst durch die Postordonnanzen eines Bataillons bzw. einer Artillerie-Abteilung, der Brigadestab der Kavallerie durch diejenige eines Kavallerie-Regiments besorgen zu lassen.

24. Detachierte Militärs werden von denjenigen Korps besoldet und verpflegt, denen sie vorübergehend zugeteilt sind. Bei Detachierungen einzelner Militärs als Ordonnanzen, Plantons etc. zu den Stäben ist deren Besoldung auf den Kontrollen der betreffenden Stäbe zu verrechnen. Bei Detachierung von Truppendetachementen wie z. B. zur Verstärkung der Bäckereimannschaft der Korpsverpflegungsanstalt ist nach Art. 140 V.-R. zu verfahren.

Auf den Marschrouten für Detachierte soll jeweilen angegeben werden, bis zu welchem Tage dieselben bei dem Korps, von dem sie herkommen, besoldet und verpflegt worden sind.

25. Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche zur Sicherstellung der Verpflegung für den Einrückungstag der Truppen einen Tag früher einrücken als letztere, ist für diesen Tag Sold und Mundportion zu vergüten.

Der Linientrain der Infanterie, welcher schon am 2. September einzurücken hat, bezieht für diesen Tag ebenfalls Sold und Mundportion (in Geld).

26. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche zum Abholen der Pferde auf den Einschätzungsplätzen früher einzurücken haben als ihre Einheiten, erhalten für die betreffenden Tage Sold und Mundportion, sowie, wenn sie selbst für Unterkunft sorgen müssen, Logisvergütung (Offiziere Fr. 1.50, Unteroffiziere und Soldaten Fr. 1.—), die Unteroffiziere und Soldaten überdies eine Soldzulage

von Fr. 1.50 per Reisetag. Für die Hinreise auf die Einschätzungsplätze wird die halbe Bahntaxe (Offiziere II. Klasse, Unteroffiziere und Soldaten III. Klasse) vergütet, soweit es nicht Detachemente von 10 Mann und darüber betrifft, für welche ein Fahrgutschein auszustellen ist. Der Transport von Mannschaft und Pferden von den Einschätzungsorten auf die Korpsammelpplätze geschieht mittelst Gutscheins.

Von den Kantonskriegskommissariaten an diese Mannschaften zum Voraus bezahlte Kompetenzen sind jenen Amtsstellen durch die Rechnungsführer der betreffenden Stäbe und Einheiten zurückzuvergüten, sofern sie vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die nach der Dienstentlassung ihrer Korps für Begleitung von Pferdetransporten oder zur Materialabgabe noch im Dienste verbleiben müssen, sowie Unteroffiziere und Soldaten, die zur Begleitung von kranken Pferden in Kuranstalten kommandiert werden und sich dabei selbst zu verköstigen haben, erhalten ebenfalls Sold- und Mundportion und, falls sie selbst für Unterkunft zu sorgen haben, Logisvergütung wie oben angegeben; Unteroffiziere und Soldaten überdies die Soldzulage von Fr. 1.50 per Tag.

27. Die Offiziere, welche zur Vorbereitung der Vorkurskantonnements und Rekognoscierung der Exerzierplätze ihrer Truppen kommandiert werden, erhalten für 1—2 Tage, je nach der verwendeten Zeit, und nur in ganz ausnahmsweisen Fällen für 3 Tage Sold und Mundportion, eventuell Logisvergütung von Fr. 1.50, sowie die reglementarische Reiseentschädigung mit Abzug der ersten 20 Kilometer für Hin- und Rückreise. Die Ausbezahlung erfolgt beim Diensteintritt durch die betreffenden Verwaltungsoffiziere bzw. Rechnungsrevisoren nach eingeholtem Visum des Truppenkommandanten.

28. An das Instruktionspersonal sind von den Rechnungsführern der Stäbe und Truppen keinerlei Vergütungen auszurichten.

29. Die Feldgendarmarie wird nach speziellen Verfügungen des Korpskommandanten durch den Korpskriegskommissär entschädigt.

VI. Reiseentschädigung. 30. Sofort nach Diensteintritt der Truppen sind die Kontrollen für die Reiseentschädigungen zu erstellen und in allen Fällen, wo die Besammlungsorte nicht als Waffenplätze im Distanzenzeiger aufgeführt sind, behufs Einsetzung der Distanzen direkt dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Das Nämliche hat hinsichtlich der Reiseentschädigungen für die Entlassung der Truppen zu geschehen. Betreffend die Besammlungs- und Entlassungsorte wird auf Beilagen 1 und 2 im Korps-Befehl Nr. 1 verwiesen.

VII. Bediente. 31. Den zur Haltung eines Civilbedienten berechtigten Offizieren, welche für diesen Dienst Mannschaften aus der Truppe verwenden, ist keine Bedientenentschädigung auszurichten.

Zur Haltung von Civilbedienten nicht berechnete berittene Offiziere der Infanterie-Bataillone und Subalternoffiziere der Artillerie und des Trains, welche eigene Pferde in den Dienst bringen und diese für Hin- und Rücktransport durch einen Wärter begleiten lassen, erhalten für den Einrückungs- und für den Entlassungstag die Bedientenvergütung nebst Reiseentschädigung (s. § 15 der Instruktion des Oberkriegskommissariats).

VIII. Verpflegung. a. Allgemeine Bestimmungen. 32. Sämtliche Infanterie-Einheiten des Armeekorps sollen schon am Einrückungstage Naturalverpflegung erhalten. Um dieselbe sicher zu stellen, rücken die Quartiermeister der Infanterie-Bataillone, sowie von

jeder Kompagnie der Küchenchef und 2 Köche einen Tag früher ein.

Den Spezialwaffen wird die Mundportion für den Einrückungstag in bar an die Haushaltungskasse vergütet, wogegen die Einheitskommandanten dafür zu sorgen haben, dass die Truppen in geeigneter Weise genährt werden.

33. Gemäss Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 27. Juni 1895, haben die Truppen $\frac{2}{3}$ ihres Bedarfs an Haushaltungsartikeln aus den Armeeverpflegungsmagazinen zu beziehen, nämlich per Mann:

200 gr. gerösteten Kaffee à Fr. 1.60 per kg., oder
600 gr. Chokolade in Pulver à Fr. 1.50 per kg.
200 gr. Erbsen à 35 Cts. per kg. } während des Vorkurses
200 gr. Gerste à 35 Cts. per kg. } zu konsumieren,
200 gr. Hafergrütze à 35 Cts. per kg.
200 gr. Reis à 32 Cts. per kg.

gegen Barzahlung aus der Haushaltungskasse an die Korpsverpflegungsanstalt.

Diese Artikel werden den Truppen auf den Einrückungstag direkt aus den Armeemagazinen nach den Vorkurswaffenplätzen geliefert.

34. Rücksendungen der vorgenannten Artikel an die Armeemagazine, bezw. an die Korpsverpflegungsanstalt werden nicht vergütet.

35. Gegen Barzahlung können die Truppen von der Korpsverpflegungsanstalt, welche einen Vorrat in Reserve halten wird, auch grössere Mengen von diesen Artikeln als oben angegeben, sowie andere in den eidg. Armeemagazinen gelagerte Waren beziehen, nämlich:

Bohnen à 30 Cts. per kg.
Suppenkonserven à 10 " " Portion
Fleischkonserven à 95 " " "
Zwieback à 30 " " "

36. Für Hafer- und Brotsäcke ist der Korpsverpflegungsanstalt und den Hafermagazinen eine Hinterlage von Fr. 1. — per Stück zu leisten, welcher Betrag bei Rückgabe der Säcke zurückerstattet wird. Die Gemüsesäcke und Zwiebackkisten werden nicht berechnet, sind aber der Korpsverpflegungsanstalt zurückzugeben.

37. Während der ganzen Dienstzeit wird die starke Fourageration verabfolgt.

38. Die Gemeindelieferungen (Heu, Stroh) während des Vorkurses sind am Schlusse desselben (vgl. Ziff. 8 hievon), diejenigen während der Manöver täglich vor Abmarsch der Truppen zu bezahlen. Die Preise für Heu und Stroh werden später mitgeteilt.

39. Den Stäben der zusammengesetzten Truppenkörper ist es für die ganze Dauer des Dienstes freigestellt, die Mundportion in natura oder in Geld zu beziehen.

Bei den taktischen Einheiten bestimmen die Kommandanten, ob während des Vorkurses für die Offiziere in natura gefasst, oder ob Vergütung in Geld stattfinden soll; vom 10. September hinweg wird für die Offiziere sämtlicher Einheiten Naturalverpflegung vorgeschrieben.

b) Verpflegung während des Vorkurses. 40. Während des Vorkurses, d. h. vom 3. bis und mit 9. September hat die Verpflegung nach Massgabe des als Beilage angefügten Verpflegungsplanes stattzufinden.

Kavallerie - Brigade IV, welche die Kavallerie zu den Regiments- und Brigade - Übungen des III. Armeekorps zu stellen hat, beschafft sich die Verpflegung durch Selbstsorge (Hafer bei den eidgenössischen Magazinen Zürich und Frauenfeld).

41. Die Lieferungsverträge für die Vorkurswaffenplätze werden den Quartiermeistern und Rechnungsführern durch den Korps- bezw. durch die betreffenden Divisionskriegskommissäre vor dem Einrücken zugestellt werden

und sind nach Schluss Dienstes der Komptabilität des beizulegen.

c) Manövertage. 42. Vom 10. bis und mit 13. September (Brigadeübungen und Aufmarsch zu den Divisionsmanövern) geschieht die Verpflegung wie folgt:

VI. Division und zugeteilte Korpstruppen: durch die Korpsverpflegungsanstalt;

VII. Division und zugeteilte Korpstruppen: nach Anordnung des Divisionskommandanten;

IV. und III. Kavallerie - Brigade (regimentsweise den Divisionen zugeteilt): gemäss den Anordnungen der Divisionskommandanten:

Mannschaftsdepots: wie im Vorkurs.

43. Vom 14. September hinweg wird das gesamte Armeekorps durch die Korpsverpflegungsanstalt verpflegt.

44. Während der Manövertage erhalten die Truppen an Stelle der gewöhnlichen Mundportion per Mann:

3 Portionen Fleischkonserven,
3 " Suppenkonserven und
2 " Zwieback

gegen reglementarische Gutscheine.

Die Fassungen dieser Konserven werden durch das Armeekorpskommando bestimmt (s. auch Ziffer 45 hienach).

45. Am 9. September (Ruhetag) fassen sämtliche Truppen beider Divisionen, Korpstruppen inbegriffen, von der Korpsverpflegungsanstalt eine vollständige Konservenportion (Fleischkonserven, Suppenkonserven, Zwieback) als Notportion, welche während der Manöver vom Mann mitzutragen ist und erst an dem durch das Armeekorpskommando zu bezeichnenden Tage verbraucht werden darf. Bis zum betreffenden Tage soll die Notportion nicht angegriffen werden, es sei denn, dass die Zufuhr der Fassungen ausbleibt und die Beschaffung der Lebensmittel an Ort und Stelle nicht möglich ist. In diesem Falle kann der Kommandant der Truppe den Verbrauch der Notportion anbefehlen, unter Meldung an das Divisionskommando zu Handen des Korpskommando, damit letzteres sofortigen Ersatz anordnen kann.

46. Die Rücksendung von zu viel gefassten Konserven und des Packungsmaterials hat bis zum 20. September an die Korpsverpflegungsanstalt, von diesem Tage hinweg an das eidgenössische Armeemagazin in Ostermündingen zu geschehen, in beiden Fällen mittelst Transportgutschein. Auf den betreffenden Frachtbriefen ist die Anzahl, bezw. das Gewicht genau zu bezeichnen mit Angabe der Truppeneinheit, von welcher die Sendung herrührt. Rücksendungen unter Nachnahme von Geldbeträgen werden nicht angenommen.

47. Für Beschaffung von Extraverpflegung ist vom schweiz. Militärdepartement eine ausserordentliche Zulage in die Haushaltungskasse im Betrage von Fr. 1. — per Mann bewilligt worden. Diese Zulage soll in der Hauptsache zu Verpflegungsbeigaben verwendet werden, bestehend in fester Nahrung, Marschgetränk (Kaffee oder Thee) und Zucker. Das Nähere über die Verabreichung dieser Beigaben bestimmen die Einheitskommandanten.

Die Offiziere der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper, sowie die Stabs- und Postsekretäre erhalten diese Verpflegungszulage nicht, dagegen wird dieselbe den diesen Stäben zugeteilten Unteroffizieren und Soldaten in bar verabfolgt.

48. Die Salz- und Gemüsezulage ist auch für diejenigen Tage zu berechnen, an welchen Konservenverpflegung stattfindet.

49. Ort und Zeit der Fassungen werden für jeden Tag auf dem Befehlswege bestimmt.

50. Die Verwaltungsoffiziere sind dafür verantwortlich, dass ihr Provia ttrain zur befohlenen Stunde auf dem

Fassungsplatze eintrifft und dass die Beschirungen der Trainpferde sich in Ordnung befinden.

51. Als Fassungskommandanten funktionieren die Divisionskriegskommissäre oder ein von denselben zu bezeichnender geeigneter Verwaltungsoffizier.

52. Das Aufsitzen von Mannschaft auf die Proviant- und Bagagefuhrwerke ist ohne ärztlichen Ausweis untersagt, desgleichen das Aufladen von Tornistern und Waffen, mit Ausnahme der Tornister der Küchenmannschaft. Fusskranke sollen nicht in die Küche kommandiert werden.

I X. Unterkunft. 53. Die Entschädigung für die baulichen Einrichtungen der Vorkurskantonemente darf, je nach dem Umfange derselben, 30 bis höchstens 50 Cts. per Mann betragen, die Einrichtung von Feldküchen und Latrinen, wo solche nötig sind, inbegriffen. Für allfällige nötige Einrichtungen in Stallungen kann per Pferd die gleiche Entschädigung ausgerichtet werden.

Diese Entschädigungen sind auf Grund der durch den Eintrittsrapport ausgewiesenen Effektive zu berechnen und nach Richtigbefund von Seite des mit der Vorbereitung der Vorkurskantonemente beauftragten Truppenoffiziers und eingeholtem Visum des Kommandanten der betreffenden Truppe vor Beendigung des Vorkurses den Gemeinden auszubezahlen.

54. Für die Feldübungen, sowie für die kurzen Vorkurse der Kavallerie wird keine Entschädigung für Einrichtung von Truppenkantonementen geleistet.

55. Offiziersquartiere werden nicht vergütet, weder an die Gemeinden noch an die Offiziere. Indessen sind die Gemeinden zu ersuchen, auch den Subalternoffizieren Betten anzuweisen. Ist dies nicht möglich, so haben dieselben mit ihren Einheiten zu kantonieren (Art. 215 V.-R.), wenn sie nicht vorziehen, auf eigene Kosten sich geeignete Unterkunft zu verschaffen.

56. Für Beleuchtung der Kantonemente, Bureaux, Wachtlokale etc. haben die Rechnungsführer die ausgewiesenen effektiven Auslagen der Gemeinden zu vergüten.

57. Die in Art. 232 litt. a, b, c und g des V.-R. vorgesehenen Leistungen sind den Gemeinden sofort zu bezahlen.

58. Werden schon benützte Kantonemente durch nachfolgende Truppen bezogen, so ist nur die notwendig werdende Nachlieferung von Stroh zu vergüten. Zu diesem Behufe haben die Quartiermeister abziehender Truppen den Gemeinden einen Ausweis über die bezahlten Entschädigungen auszustellen, welcher alsdann vom nachfolgenden Verwaltungsoffizier zur Einsicht einzufordern ist.

59. Der Bezug der Kantonemente während der Feldübungen geschieht gemäss Abschnitt III, Ziffer 16 und 17 der Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde. Die Verwaltungsoffiziere haben sich mit dem Quartiermachen nicht zu befassen.

60. Sowohl im Vorkurs als während der Feldübungen sorgen die quartiermachenden Truppenoffiziere auch für geeignete Unterkunft der zugeteilten Instruktoren. Auf Freiquartiere haben letztere aber nicht Anspruch, da sie vom Oberkriegskommissariat Logisvergütung beziehen.

61. Biwak-Bedürfnisse sind zum vollen Werte zu bezahlen; übrig gebliebenes Stroh ist zu verkaufen und der Erlös zu vereinnahmen, oder es kann das verbleibende Stroh der Gemeinde überlassen und gleich wie für Kantonementsstroh ein Minderwert vergütet werden.

(Schluss folgt.)

— Wahlen. Militärdepartement. Kanzlist I. Klasse des Militärdepartements: Herr Dr. jur. Walther Knus, Artillerie-Oberlieutenant, von Winterthur, in Bern. —

Kanzlist I. Klasse der eidgenössischen Pferderegieanstalt in Thun: Herr E. Zeerleder, von Bern, bisher Kanzlist II. Klasse. — Instruktor II. Klasse der Festungstruppen: Herr Lieutenant Otto Hilfiker, z. Z. Adjunkt der Fortverwaltung Andermatt. — Kanzlist II. Klasse des Kriegskommissariats in Thun: Herr Infanterie-Oberlieutenant Gustav Leemann, von Töss, in Bern.

— Entlassung. Herrn Major Schwendimann, Direktor des Hengsten- und Fohlendepots in Avenches, der zum Professor für Chirurgie an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern gewählt worden ist, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der in seiner früheren und jetzigen Stellung geleisteten Dienste erteilt.

— Weizenaustausch. Das eidgen. Oberkriegskommissariat schloss am Freitag mit Genehmigung des Bundesrates nach stattgehabter Ausschreibung mit dem frühern Konsortium Lossli und Hermann Schellenberg, Zürich, und Kesselring, Romanshorn, einen Vertrag ab zum Umtausche von circa tausend Waggons Altweizen der schweizerischen Militärverwaltung.

— Truppenzusammenzug. Fremde Offiziere. An die Feldmanöver des III. schweizerischen Armeekorps sind bis jetzt von auswärtigen Staaten folgende Offiziere abgeordnet worden:

Frankreich: Brigadegeneral Pélécier, Artillerie-Hauptmann Dupont und Kommandant de Kerraoul, Militärattaché in Bern; Niederlande: Stabsmajor van Mook, Infanteriehauptmann Meyboom und Feldartilleriehauptmann de Jonge van der Halen; Russland: General Rosen, Militärattaché in Bern; Deutschland: Generalmajor und Oberquartiermeister Beseler, Freiherr von Beaulieu-Marconnay, Hauptmann im gr. Generalstab und Militärattaché in Bern, Husarenoberlieutenant à la suite von Bülow; Österreich: Generalstabsoberstlieutenant von Tschurtschenthaler; Schweden und Norwegen: Hauptmann Röder, Aide-de-camp des Herzogs von Vestergöthland; Vereinigte Staaten von Nordamerika: Oberst William Cary Sanger, Inspektor der Nationalgarde des Staates New-York, und Oberstlieutenant Cecil, Militärattaché in Bern; Spanien: Generalstabsmajor Javier Manzanos und Artillerieoberlieutenant José Saavodra, Graf von Urbasa.

— Truppenzusammenzug. Unglücksfall. Der Soldat Haas von Gonten vom Bataillon 84, der die scharfe Patrone abgefeuert hatte, welche einen Kameraden traf, wurde in Haft gesetzt. Derselbe behauptet, die scharfe Patrone habe sich unter seinen blinden Exerzierpatronen befunden. Der getödete Knechtle wurde Dienstag in St. Fiden bestattet.

— Über den Unglücksfall, der bei den Regimentsmanövern vom letzten Samstag den Tod des Soldaten Knechtle zur Folge hatte, schreibt die „Appenzellische Zeitung“: Die beiden Regimenter 27 und 28 hatten eine Gefechtsübung in der Gegend von Lenggenwil, die beidseitigen Feuerlinien hatten sich bereits auf 62 Schritt genähert und das Regiment 28 wollte eben zum Sturmangriff auf die Stellungen des Regiments 27 übergehen als der Chef der dritten Kompagnie des Bataillons 84 plötzlich Hrn. Major i. G. Schäppi auf seine Abteilung zureiten sah und gleichzeitig in der gegnerischen Feuerlinie Bewegungen bemerkte, die darauf schliessen liessen, dass etwas nicht in Ordnung sei. Sofort gab er das Signal zum Feuereinstellen und auf den Zuruf von Major Schäppi: „Es liegt ein Mann in seinem Blute!“ wurde der Mannschaft der Befehl erteilt, die Gewehre auf den Boden zu legen, und dieselbe alsdann 20 Schritte zurückgeführt. Nunmehr erfolgte eine genaue Untersuchung der Gewehre und Patronentaschen, überhaupt der gesamten Ausrüstung der Mannschaften, und diese ergab,

dass im Gewehr des Soldaten Anton Haas von Gonten, geb. 1878, eingeteilt in der dritten Kompagnie des Bataillons 84, die Hülse einer scharfen Patrone noch im Patronenlager steckte. Gestützt hierauf wurde Haas in Untersuchung gezogen und ihm der Thatbestand auseinandergesetzt. Haas erklärte indessen ruhig und bestimmt, dass, wenn ein scharfer Schuss aus seinem Gewehre gefallen sei, er hievon absolut nichts wisse und sich von jeglicher Schuld völlig frei fühle. Er sei, wenn nötig, jederzeit bereit, einen Eid darüber abzulegen, dass er keine scharfen Patronen mit in den Dienst genommen habe und deshalb auch keine solchen habe verwenden können. Die Untersuchung dauerte Samstags von vormittags 11 Uhr, wo das Unglück passierte, bis 4³/₄ Uhr abends und wurde gestern von vormittags 9 bis 12¹/₄ Uhr wieder fortgesetzt. Sie ist zur Stunde noch nicht abgeschlossen, hat aber bisher keine Schuldmomente zu Tage gefördert, weshalb auch die ganze Kompagnie 84 III gestern Mittag 1 Uhr entlassen wurde. Haas, dem nicht nur seine Kameraden das beste Zeugnis ausstellen, sondern der auch als pflichtgetreuer und dienstfertiger Soldat das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten genießt, wird zweifellos als völlig schuldfrei aus der Untersuchung hervorgehen, indem die Ursache des bedauernswerten Unglücks offenbar darin zu suchen ist, dass sich in einem sogenannten Lader, welchen Haas zur Füllung seines Gewehrmagazins benützte, infolge eines verhängnisvollen Versehens (?) das selbstredend Haas in keiner Weise zur Last fällt, eine scharfe Patrone befand. Dieser Umstand veranlasste das Divisionskommando, unverzüglich eine sorgfältige Untersuchung der Ausrüstung und Bekleidung jedes einzelnen Mannes, sowie der vorhandenen Munitionsbestände anzuordnen und diese führte dann im weitern noch zur Entdeckung von 4 scharfen Patronen im Tornister eines Soldaten des Bataillons 82, der nun wegen seines strafbaren Vorgehens in Untersuchungshaft sitzt. So weit die Mitteilungen, die uns auf unsere Erkundigung hin von durchaus kompetenter Stelle über den tragischen Unglücksfall gemacht wurden.

An diesen letztern Unglücksfall reihte sich dann noch ein weiterer trauriger Vorfall an. Nach dem Einrücken der Truppen meldete sich nämlich beim Kommandanten des Bataillons 82 ein Soldat, welcher erklärte, dass er der Mörder des unglücklichen Knechtle sei; er habe den tödlichen Schuss abgegeben, weil er den Herrgott verleugnet habe und Christus sei. Es stellte sich heraus, dass der Bedauernswerte irrsinnig sei, weshalb er ärztlicher Behandlung überwiesen wurde.

— Einem Soldaten aus dem Bat. 69 wurde bei Wangen (Zürich) ein Pfropfen ins linke Ohr geschossen. Der Unglückliche musste als völlig taub aus dem Dienste entlassen werden. — Durch einen Schuss wurde die elektrische Kraftleitung in Seebach unterbrochen.

— **Ballonrekutenschule.** Am 7. Sept. vormittags konnte man den Kugelballon und den Drachenballon zu gleicher Zeit in der Höhe sehen. Der erstere trat um 9¹/₂ Uhr eine freie Fahrt an, bei wunderschönem Wetter und wenig Wind. Herr Oberst Schaek, Kommandant der Schule, und Herr Oberleutnant von Gugelberg machten die Fahrt mit. Der Ballon entfernte sich langsam in etwas nördlicher Richtung vom Grauholz.

— **Militärischer Vorunterricht.** Nachdem am Sonntag den 2. September ein höchst gelungener Ausmarsch, verbunden mit taktischen Übungen an der Schwarzwasserbrücke, Sensenbrücke und bei Albligen die Exercitien dieses Sommerkurses schloss, findet nächsten Sonntag auf dem Wankdorffelde die Schlussinspektion statt. Als Inspektor ist vom schweizer. Militärdepartement Herr Oberst Schulthess, Kreisinstruktor der dritten Division

ernannt worden. Um 10 Uhr vormittags wird Herr Feldprediger Pfarrer Andres eine Feldpredigt halten. Zur Teilnahme an derselben findet sich auch das gesamte Kadettenkorps der Stadt mit seinem Musikkorps ein. — In der Stadt Bern haben von rund 200 Schülern 139 in 30—35 Schüssen die Bedingungen der sechs Schiessübungen erfüllt und erhalten gemäss eidgenössischem Arbeitsprogramm Anerkennungskarten. Gegen 50 Proz. der Schüler haben gar keine Übung (auch nicht entschuldigt) versäumt und erhalten Fleissprämien.

Bericht über die Thätigkeit der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen, Zürich
(gegründet im Mai 1839)

umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1899 bis 30. April 1900.

Die Unteroffiziersgesellschaft hat ein Jahr angestrebter Thätigkeit hinter sich, ein Jahr opferwilligen freudigen Schaffens. Im Hinblick auf den Besuch des eidgenössischen Unteroffiziersfestes 1899 in Basel, veranstaltete sie neben dem Schiessen:

- I. Einen Kurs für Befehlsübungen (Einzel- und Zugübungen).
- II. Übungen im Richten und in der Geschützschule am Feldgeschütz.
- III. Übungen im Entfernungsschätzen.
- IV. Einen Kurs im Fechten für Säbel und Fleuret.

Sie nahm dann, zahlreich vertreten, am 5./7. August am Eidgenössischen Unteroffiziersfest in Basel teil und erwarb sich nicht nur bei den Sektionsübungen sondern auch im Einzelwettkampfe, an dem 104 Mitglieder sich beteiligten, manchen Lorbeerkranz und viele Preise. Bei diesem Anlasse wurden auch das Grab des Oberstkorpskommandanten Heinrich Wieland und das St. Jakobsdenkmal mit Lorbeerkränzen geschmückt.

Auch am Ehr- und Freischiessen in Thalweil und in Altstetten, sodann am Zürcher Kantonal- Feld- und Sektionswettschiessen in Wetzikon und am Ehr- und Freischiessen der Schützengesellschaft der Stadt Zürich im Albisgütli beteiligte sich die Unteroffiziersgesellschaft.

Es fanden statt 12 Schiessübungen mit Gewehr und 12 mit Revolver. Abgegebene Schüsse mit Gewehr 300 m. und 400 m. Distanz 11,102 — Treffer 9295; mit Revolver 50 m., 60 m. und 40 m. Distanz 2515 — 2,326 Treffer.

Neben den bereits besprochenen Kursen auf das Eidgenössische Unteroffiziersfest wurden organisiert und durchgeführt:

- 1) Ein Reitkurs.
- 2) Ein Kurs im Säbel- und Fleuretfechten.
3. Ein Kurs im Kartenlesen, Croquieren und Signaldienst.

Vorträge wurden gehalten:

1. „Die militärische Verwendbarkeit der Radfahrer“ von Hrn. Oberstdivisionär Ulr. Meister.
2. „Betrachtungen über das Unterrichtsverfahren des Infanterie-Unteroffiziers in der Rekrutenschule“ von Hrn. Inf.-Maj. Herm. Müller.
3. „Beobachtungen bei den diesjährigen deutschen Kaisermanövern“ von Herrn Infanterie-Hauptmann H. Staub.
4. „Mitteilungen aus einer Felddienst-Vorschrift von 1899“ von Hrn. Oberstlieutenant J. Becker.
5. „Die Geschichte der Taktik“ von Hrn. Oberst im Generalstab W. Jänike.
6. „Die Schlacht bei Marignano“ von Hrn. Major H. Schwarzer, Kommandant des Schützenbataillons 11.
7. „Vom kleinen Krieg“ von Hrn. Inf.-Oberstlieutenant Hch. Schiess.

Das Endschiessen fand am 1. Oktober 1899 statt. Es wurden abgegeben: 2237 Schüsse im Gewehr, 370 im Revolver.

Die Bibliothek zählt 580 Bände. Auch das gesellige Leben wurde entsprechend gepflegt.

Der interessante Bericht, sehr klar und anregend geschrieben, ist vom Präsidenten der Unteroffiziersgesellschaft Inf.-Feldweibel Gottl. Burkhardt verfasst worden, derselbe schliesst: Möge doch ein Jeder so recht lebhaft die Thatsache sich vor die Augen führen, dass es, in Anbetracht unserer verhältnismässig kurzen Dienstzeit nicht möglich ist, im Militärdienste selbst sich genügend auszubilden und dass es deshalb als unbedingt notwendig erachtet werden muss, auch in der dienstfreien Zeit Anregung zu suchen, sein Wissen und seine praktische Befähigung in militärischer Hinsicht zu bereichern.

Ausland.

Oesterreich. Von den Kaisermanövern. Bei den diesjährigen Kaisermanövern werden die FZM. Freiherr v. Waldstätten und Galgotzy als Armeekommandanten fungieren. Und zwar wird General-Truppeninspektor Freiherr v. Waldstätten die aus dem 10. und 11. Korps und anderthalb Kavallerie-Truppendivisionen bestehende Ostarmee kommandieren, während FZM. Galgotzy, der kommandierende General in Przemyśl, die aus dem 1. und 6. Korps und einer Kavallerie-Truppendivision bestehende Westarmee führen wird.

Russland. Der durch die neuerdings auf der ganzen Linie der mandschurischen Bahn erfolgten Angriffe der Chinesen mit seinen Truppen zunächst sowohl hier wie am Peiho in den Kampf mit diesem Gegner verwickelte General Nikolaj Jwanowitsch Grodekow, Oberkommandierender des Amur-Bezirks, gilt für einen der ausgezeichnetsten Generale der russischen Armee. Seit dem Jahre 1868 fast unansgesetzt im Truppendienst, im Generalstabdienst und in der Verwaltung des Kaukasus, Turkestans und Transkaspiens thätig, nahm er mit hoher Auszeichnung am Feldzuge gegen die Achal-Teke Teil. Seine vortrefflichen Eigenschaften und seine ausgezeichneten soldatischen Leistungen erwarben ihm das ungeteilte Vertrauen Skobelevs. Für seine Umsicht und Tapferkeit bei der Belagerung und Erstürmung von Geok-Tepe erhielt er den Georgs-Orden. Als General Kuropatkin Kriegsminister, und der damalige Oberbefehlshaber des Militärbezirks Amur, General Duchowskoj, sein Nachfolger als Generalgouverneur von Turkestan und Transkaspien wurde, trat General Grodekow an dessen Stelle.

Zur Unterstützung der im Amurgebiet stehenden Landtruppen diente das „Geschwader des Stillen Ozeans“, das bei Ausbruch der Feindseligkeiten mit China aus 19 Kriegsschiffen (ausser dem zu Transportzwecken benutzten Dampfer „Jakut“) mit 523 Geschützen, 306 Offizieren und 6242 Mann bestand. Von diesen Schiffen befanden sich bei Taku zu dieser Zeit aber nur der Geschwaderpanzer „Sissoj Welikij“, der Kreuzer 1. Klasse „Rossija“, sowie die Hochseekanonoboote „Korejez“ und „Gremjaschtschij“. — Ausserdem befand sich der Kreuzer 1. Ranges „Admiral Nachimow“ auf der Reise zum Stillen Ozean. Für Transportzwecke und zum Hafen- und Küstendienst standen ferner die meist kleineren Schiffe der „Sibirischen Flotte“ zur Verfügung, sowie ein Teil der „freiwilligen Flotte“, der seitens der Regierung zur ausschliesslichen Verwendung zu Truppentransporten u. s. w. zwischen den russischen Stationen im Ussuri-Gebiet, an der Küste von Kwantung und im Golfe von Petschili zurückgehalten wurde.

Nach beendeter Mobilmachung der Truppen des Militärbezirks Amur dürfte Russland dort eine Truppenmacht von mindestens 80,000 Mann aller Waffen vereinigt haben. Vorausgesetzt ist bei dieser Berechnung freilich, dass die nötigen Reserven vorhanden sind, um die allerdings schon im Frieden sehr starken Kadres zu füllen.

Der „Ssuworow-Tag“ ist am 4., 5. und 6. (17., 18. und 19.) Mai auf das Grossartigste begangen worden. Man muss es den Russen lassen, dass sie bestrebt sind ihre grossen Toten zu ehren.

S. M. der Kaiser bestimmte, dass das 62. Ssudalsche Infanterie-Regiment für den Namen „Generalissimus Fürst Italiiskij Graf Ssuworow - Rymnikskij“ führen soll; ebenso ein Don-Kosakenregiment; auch erhalten das Fort „Wawr“ der Festung Warschau und das Warschauer Kadettenkorps den Namen „Fort Ssuworow“, bzw. „Ssuworow'sches Kadettenkorps“; schliesslich sind bei diesem Korps zehn „Ssuworow-Freistellen“ zu stiften. (Militärzeitung.)

— **Südafrikanischer Krieg.** Klagen über die englischen Militär-Hospitäler. Das Mitglied des englischen Unterhauses Burdett-Coutts hat die englischen Militärhospitäler in Südafrika besucht und über das, was er dort gesehen hat, in der „Times“ in einem langen Artikel berichtet. Am ärgsten scheinen die Zustände im Feldhospital zu Bloemfontein zu sein. Nach der Darstellung des Abgeordneten sind von den englischen Truppen in Südafrika 20,000 Mann krank oder verwundet und mehr als die Hälfte dieser Zahl leidet an Typhus — das Kriegsministerium gebraucht die Bezeichnung „enterisches“ Fieber. In einem Feldhospital, das Raum für 50 Patienten hatte, fand Burdett-Coutts 250, darunter 30 Typhusranke. Der Zustand der Kranken war ein unbeschreiblicher und die Ärzte versprachen Abhülfe, aber der Abgeordnete fand bei einem zweiten Besuche 14 Tage später keine Änderungen. Die Kranken lagen da, ihre Gesichter mit Fliegen bedeckt, und da sie zu schwach waren, dieselben zu vertreiben, litten sie entsetzlich. Es war niemand da, um etwas für sie zu thun. Nachts waren nicht genug Wärter vorhanden, um die Kranken, welche im Zustande des Deliriums waren, zu verhindern, aufzustehen und halbnackt bei bitterer Kälte durch das Lager zu wandern. Den Arzt traf keine Schuld, denn er musste 14 Stunden lang arbeiten. Schwerkranke wurden aus ihren Zelten fortgeschleppt und auf Ochsenwagen über das unebene Feld nach einem 3 km entfernten andern Hospital gebracht — weil der Befehl gekommen war, das Hospital zu räumen, und der Arzt hatte keine Wahl, als zu gehorchen. Es waren keine Ambulanzen vorhanden. Binnen drei Tagen waren vier von den so beförderten 20 Kranken tot. In den Feldhospitälern befanden sich 1500 Mann und sieben Wochen lang mussten Typhusranke auf dem Boden liegen. Die Zahl der Fieberkranken vermehrte sich allein die Sanitätseinrichtungen wurden nicht besser. In Zelte, welche für sechs gesunde Menschen bestimmt waren, die sich den Tag über im Freien aufhalten, wurden 10 Typhusranke gestopft, welche dort Tag und Nacht auf dem harten Boden liegen mussten. Alles das ereignete sich in Bloemfontein, hauptsächlich während des zweiten Monats nach der Occupation. Hülflose Kranke mussten in drei Zoll tiefem Schmutz liegen. Zu derselben Zeit wurden in London Reden gehalten, in denen das Sanitätswesen auf dem Kriegsschauplatze über alle Massen gelobt wurde! Schwere Beschuldigungen sind auch in der „Cape Times“ von einem kranken Soldaten der Kolonialtruppen gegen die Verwaltung der Feldhospitäler erhoben worden. Derselbe erklärt, dass die Wärter